

## Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion

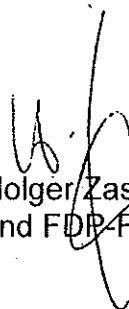
Titel

**Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher  
Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz)**

Dresden, 22. September 2011



Steffen Flath MdL  
und CDU-Fraktion



Holger Zastrow MdL  
und FDP-Fraktion

Eingegangen am: 28. SEP. 2011

Ausgegeben am: 28. SEP. 2011

## Vorblatt

### zum Gesetz zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz)

#### A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand unter für den Beamten günstigeren Bedingungen eröffnet werden. Ziel der Regelung ist es, den vereinbarten Personalabbau durch entsprechende Maßnahmen nachhaltig zu unterstützen. Durch die zeitliche Befristung bis 2020 und die inhaltliche Eingrenzung auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stellenabbau besteht kein Widerspruch mit der langfristigen Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfes zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen stellen sich wie folgt dar:

- Es wird eine Sonderregelung geschaffen, nach der unter bestimmten Umständen die Antragsaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf 60 Lebensjahre gesenkt wird,
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung durch einen Beamten ist, dass:
  - er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat,
  - er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird,
  - dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
  - die Maßnahme dem Stellenabbau dient.
- Der Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 % pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts wird in diesen Fällen auf insgesamt 10,8 % gedeckelt; für Vollzugsbeamte, die ohnehin eine Antragsaltersgrenze von 60 Jahren in Anspruch nehmen können, entfällt der Versorgungsabschlag,
- In dem Zeitraum vom vorzeitigen Ruhestandseintritt bis zum Erreichen der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze findet keine Anrechnung von Hinzuverdienst statt; von der Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten sollen Hinterbliebene nicht profitieren,
- Richter und Staatsanwälte sind von der Inanspruchnahme der Regelung ausgenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine Mehrkosten. Mit dem Hauptanliegen des Gesetzes, den beschlossenen Personalabbau nachhaltig zu unterstützen, sind - aufgrund des Vorziehens des beschlossenen Abbaus - entlastende Effekte für den Haushalt des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kommunen verbunden. Diese resultieren aus der Differenz zwischen den im Zeitraum des vorzeitigen Ruhestandseintritts theoretisch anfallenden Besoldungsausgaben und den neu entstehenden Versorgungsausgaben zuzüglich der gewährten Anreizeffekte (Deckelung bzw. Wegfall des Versorgungsabschlages).

Die finanziellen Auswirkungen können in ihrer Gesamthöhe nicht kalkuliert werden, da sie von der Anzahl der Beamten, die diese Regelung in Anspruch nehmen, dem Alter der Beamten und der Wertigkeit der Stelle, die diese Beamten besetzen, abhängen.

Darüber hinaus kann es im Rahmen des Vollzugs zu Verwaltungsmehraufwand kommen. Dieser kann insbesondere dann entstehen, wenn es zu einer Häufung von Versorgungsauskünften kommt.

**Gesetz**  
**zur Änderung beamten- und besoldungsrechtlicher Regelungen**  
**zum Stellenabbau (Stellenabbaubegleitgesetz)**  
**Vom**

**Artikel 1**  
**Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 1. des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe zu § 168 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 168a Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit“.
2. § 51 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „das 60. Lebensjahr vollendet hat“ werden ein Semikolon und die Angabe „der Antrag kann auch nach § 168a gestellt werden“ eingefügt.
3. Dem § 151 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Antrag kann auch nach § 168a gestellt werden.“
4. Nach § 168 wird folgender § 168a eingefügt:

**„§ 168a**  
**Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der**  
**Dienstunfähigkeit**

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2014 gestellt hat,
3. er bis zum 31. Dezember 2020 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen wird,
4. dem Antrag keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und
5. die Maßnahme dem Stellenabbau dient.

Satz 1 gilt nicht für Staatsanwälte.“

## **Artikel 2** **Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), wird wie folgt geändert:

Nach § 17o wird folgender § 17p eingefügt:

### **„§ 17p**

#### **Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand nach § 168a SächsBG**

Bei einem Beamten, der gemäß § 168a SächsBG in den Ruhestand versetzt wird, vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte vor Beginn des Monats, in dem er wegen Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten würde, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf abweichend von § 17c Abs. 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Bei einem Beamten des Polizeivollzugsdienstes oder des Justizvollzugsdienstes, der nach § 168a SächsBG in den Ruhestand versetzt wird, vermindert sich das Ruhegehalt abweichend von § 17c Abs. 2 nicht durch Versorgungsabschläge. § 17j ist bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht, für ihn nicht anzuwenden. Satz 3 gilt nicht für Hinterbliebene.“

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen wurde die Erhöhung des Renteneintrittsalters durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RVAltersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) zeit- und wirkungsgleich auf die Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt von Beamten übertragen.

Mit dem Gesetz soll der beschlossene Stellenabbau nachhaltig unterstützt werden, indem der Abbau im Beamtenbereich vorgezogen wird. Durch die zeitliche Befristung bis 2020 und die inhaltliche Eingrenzung auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Stellenabbau besteht kein Widerspruch mit der langfristigen Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1: Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes**

**Zu Nummer 1 - Änderung der Inhaltsübersicht:**  
Folgeänderung zu Nummer 4.

**Zu Nummer 2 - § 51 (Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit)**

Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte (§ 51 Nr. 2) blieb unverändert bei 60 Lebensjahren, die Höchstgrenze für den Versorgungsabschlag wurde aber von 10,8 % auf 18 % proportional angehoben (vgl. § 17c Abs. 2 SächsBesG). Mit der Ergänzung des § 51 Nr. 2 soll sichergestellt werden, dass die Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 168a i. V. m. § 17p SächsBesG (vgl. Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2) auch durch den Personenkreis der schwerbehinderten Beamten in Anspruch genommen werden können.

**Zu Nummer 3 - § 151 (Beamte des Polizeivollzugsdienstes – Eintritt in den Ruhestand)**

§ 151 Abs. 7 ermöglicht (erstmalig) eine Antragsaltersgrenze für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die diesen – sofern sie nicht ohnehin gemäß § 151 Abs. 5 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten können – ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen den Ruhestandseintritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres ermöglicht. Mit der Ergänzung des § 151 Abs. 7 soll sichergestellt werden, dass die Sonderbestimmungen zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 168a i. V. m. § 17p SächsBesG (vgl. Neuregelung in Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2) auch durch den Personenkreis der Polizeivollzugsbeamten in Anspruch genommen werden können.

Durch den Verweis von § 155 Abs. 1 auf § 151 Abs. 7 gilt diese Sonderregelung auch für Beamte des Justizvollzugsdienstes. Für feuerwehrtechnische Beamte bedarf es einer solchen Sonderregelung nicht, da hier die besondere Altersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) weiter gilt und somit Versorgungsabschlüsse nach § 17c Abs. 2 SächsBesG nicht zum Tragen kommen.

#### **Zu Nummer 4 - § 168a (Sonderbestimmung zur Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit)**

168a enthält eine sogenannte „Sprinterregelung“. Diese gewährt im Zusammenspiel mit § 17p SächsBesG (vgl. Artikel 2) für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit eines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand unter günstigeren Bedingungen. Ziel ist es, Personalabbaumaßnahmen bis 2020 um eine Komponente zu ergänzen, um zusätzliche Einspareffekte durch den vorzeitigen Wegfall von Stellen zu generieren.

Von der Regelung sind Beamte umfasst, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 die für sie geltende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand – unter Berücksichtigung der stufenweisen Erhöhung – erreichen werden und bis zum 31. Dezember 2013 einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß dieser Vorschrift stellen. Abweichend von § 51 beträgt die Antragsaltersgrenze 60 Jahre.

Die Versetzung in den Ruhestand steht dabei im Ermessen des Dienstherrn. Der Ermessensspielraum gibt die Möglichkeit, dienstliche Interessen gegenüber dem Individualinteresse des Beamten, vorzeitig – unter für ihn besonders günstigen Bedingungen – in den Ruhestand zu treten, abzuwägen (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, RdNr. 5 zu § 51 SächsBG). Als zusätzliche Voraussetzung ist festgelegt, dass die vorzeitige Versetzung des Beamten in den Ruhestand dem Stellenabbau dient. Dies ist durch die Personal verwaltende Dienststelle vor Genehmigung des Antrages aktenkundig festzustellen.

Staatsanwälte sind von der Regelung des § 168a ausgenommen. Für Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes gilt § 168a über die Verweisung in § 151 Abs. 7 Satz 2 bzw. § 155 Abs. 1. Für schwer behinderte Beamte gilt § 168a über die Verweisung in § 51 Nr. 2.

#### **Zu Artikel 2: Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes**

In § 17p SächsBesG sind die Bedingungen festgelegt, nach denen ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand nach § 168a SächsBG erfolgen kann. Der Versorgungsabschlag wird abweichend von § 17c Abs. 2 SächsBesG auf 10,8 Prozent begrenzt; für Vollzugsbeamte entfällt der Versorgungsabschlag vollständig.

Die Ruhensvorschriften nach § 17j SächsBesG sind nicht anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass im Ruhestand erzielte Einkünfte bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht, nicht auf die Versorgung angerechnet werden. Diese Maßnahme entfaltet keine Wirkung für Hinterbliebene.

#### **Zu Artikel 3: Inkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.